

NEUENBURGERSEE

Auszug aus der Gesetzgebung • Ausgabe 2018

FISCHEREIGERÄTE UND -METHODEN

ANGELHAKEN UND KÖDER

- Sportfischer, die Inhaber eines Sachkundenachweises (SaNa) sind, dürfen Angeln mit Widerhaken verwenden.
- Lebende Köderfische dürfen für die Fischerei (mit SaNa) nur verwendet werden mit: der Schwebangel, der Senkangel (abgesehen von der Gambe/Hegene) oder der Setzangel, die von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus in verkrauteten Gewässerteilen verwendet werden.
- Als Köderfische dürfen nicht verwendet werden: Fische mit Gefährdungstatus, Krebse und Arten, die zu einer im Neuenburgersee standortfremden Art gehören.
- Lebende Köderfische dürfen nur am Maul am Angelhaken befestigt werden.

GAMBE (EGLI UND FELCHEN)

- Es darf nur eine Gambe verwendet werden, mit höchstens 6 einfachen Angelhaken.
- Die Verwendung der Gambe ist für Eglis vom 15. April bis 31. Mai und für Felchen vom 15. Oktober bis Ende Februar verboten.
- Ihre Verwendung von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus ist nicht gestattet und es ist verboten, das Wasserfahrzeug an einer Boje oder einem Fischereigerät zu befestigen.
- Es ist verboten, sich einem nicht verankerten Wasserfahrzeug auf weniger als 50 Meter und einem verankerten Wasserfahrzeug auf weniger als 100 Meter zu nähern.
- Bei der Gambe, die dem Fang von Felchen dient, müssen die Köder mehr als 20 m unter der Wasseroberfläche liegen.

SCHLEPPANGEL UND ANDERE ANGELN

- Die Schleppangel darf vom 1. November bis zum Ende der Schonzeit der Forelle nicht verwendet werden.
- Für die Schleppangelfischerei sind maximal 12 Köder erlaubt mit höchstens 5 Angelhaken (die Angelhaken müssen direkt am Köder befestigt werden).
- Es dürfen höchstens 3 Schweb-, 2 Setz- und 1 Wurfangel (mit nur einem Köder mit höchstens 3 Angelhaken) und eine Setzschnur verwendet werden.

FREIE FISCHEREI (OHNE PATENT)

- Ohne Patent ist das Fischen mit höchstens 3 schwimmenden Angeln gestattet, die alle mit einem festsitzenden Schwimmer und einem einfachen Angelhaken versehen sind.
- Für Kinder unter 14 Jahren ist das Fischen mit der Gambe von einem Wasserfahrzeug ausgestattet – unter der Verantwortung eines Patentinhabers –, sowie vom Ufer mit der Gambe und der Wurfangel.

Entdecken Sie die Fischerei im Neuenburgersee!



ARTEN UND HÖCHSTFANGZAHL

Art	Schonzeit	Fangmindestmass [cm]*	Fangzahl pro Tag
Seeforelle	16.10.17 - 12.01.18 (+14.01.18)	45	5 (30/Jahr)
Seesaibling	15.10.18 - nicht bestimmt	30	2 (10/Jahr)
Hecht	15. März - 15. April	45	7 (100/Jahr)
Felchen	15. Oktober - Ende Februar	25	10
Egli	15. April - 31. Mai	15	80 (1'800/Jahr)
Wels	15. Mai - 15. Juni	50	-

* Die Länge eines Fisches wird von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen (siehe Schema Rückseite).

- Bitterling, Äsche und Nase sind ganzjährig geschützt.
- Der Fang von einheimischen und eingeführten Krebsen ist verboten.
- Fische müssen schonend gefangen werden.
- Verletzte Fische dürfen nicht lebend gehältert werden.
- Fische sind unverzüglich zu töten; Fischer, die über einen Sachkundenachweis verfügen, dürfen lebende Fische kurzfristig hälttern; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.
- Gehälterte Fische dürfen nicht wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

FANGZEITEN

Winterzeit 7 – 19 Uhr	• Vom Ufer aus oder im Wasser stehend kann jederzeit gefischt werden.
Sommerzeit 5 – 22 Uhr	• Eine Stunde vor Fischereibeginn ist es erlaubt, auf dem See mit trockenen Fischereigeräten zu fahren. • Es ist verboten, sich eine Stunde nach Fischereischluss mit Fischereigeräten oder Fischen auf dem See aufzuhalten.



FISCHEREIVERBOT

Jegliche Fischerei ist verboten:

- das ganze Jahr im Teich von Châble-Perron, im Teich nördlich der Nationalstrasse N5 in Auvernier, im Teich von Witzwil, im Teich von Ostende und in den angrenzenden Gräben sowie im Vogelschutzgebiet der Broye;
- vom 1. Januar bis zum Ende der Schonzeit des Hechts in den übrigen Teichen und den anschliessenden Gräben und Kanälen sowie in einer Entfernung von weniger als 100 m diesseits und jenseits von ihren Einmündungen bis in 5 m Tiefe;
- vom 1. Oktober bis 31. Januar in einem Umkreis von 300 m von Fluss- und Bacheinmündungen in den See und den Zihlkanal;
- vom 1. Februar bis 30. September mit der Schleppangel in einem Umkreis von 100 m von der Einmündung der oben erwähnten Wasserläufe;
- in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung (WZVV) nicht vom Ufer oder von einem Wasserfahrzeug aus fischen; in den übrigen Naturschutzgebieten ist die Fischerei nur in den öffentlich zugänglichen Teilen gestattet;
- von Molen und Landestegen aus bei der Aus- oder Einfahrt eines Kursschiffes;
- mit einer Wurfangel am Eingang und innerhalb von Häfen zu fischen;
- weniger als 30 m von den offenen, öffentlichen Badeanstalten entfernt.



Nur Gesetzestexte sind massgebend: Ausführungsreglement vom 11. Juni 2015 zum Konkordat über die Fischerei im Neuenburgersee in den Jahren 2016, 2017 und 2018.

Wir wünschen Ihnen angenehme und unvergessliche Fischereierlebnisse!



KENNZEICHNUNG DER FISCHEREIGERÄTE (Art. 58, Ausführungsreglement)

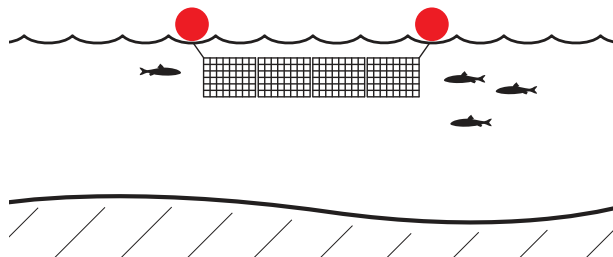
Bitte den Abstand zu den Fischereigeräten einhalten (Angeln können sich verhaken). Im Falle eines Schadens kontaktieren Sie den Berufsfischer. Sollte keine Einigung gefunden werden, kontaktieren Sie den Fischereiaufseher.



SCHWEBNETZE

SÄTZE MIT SCHWEBNETZEN ODER FREI TREIBENDE SCHWEBNETZE

2 Bojen von 20 l oder gut sichtbaren Fahnen.



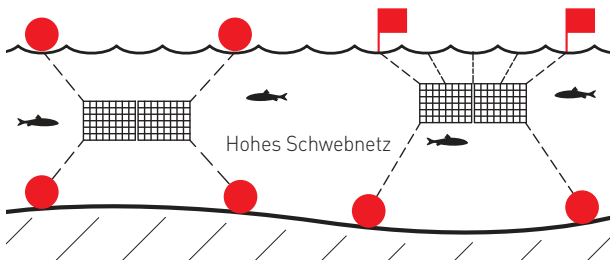
Länge: 100 bis 2'000 m.
Wassertiefe: mindestens 40 m.
Netzhöhe: 2 bis 10 m.

Die Sätze müssen in gerader Linie und senkrecht zur grossen Achse des Sees gesetzt werden.

Verboten vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

VERANKERTE SCHWEBNETZE

2 Bojen von 20 l oder gut sichtbare Fahnen.



Länge: 100 bis 400 m.
Netzhöhe: 2 bis 10 m.

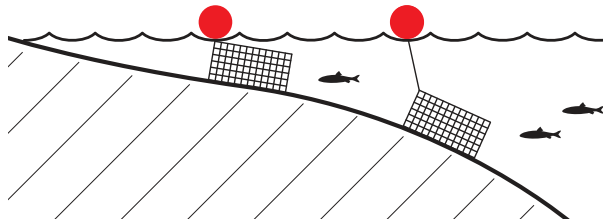
Anker dürfen ohne Netze höchstens 48 Stunden belassen werden.

Die Netze müssen mindestens 2 m unter dem Wasserspiegel angelegt werden.

BODENNETZE

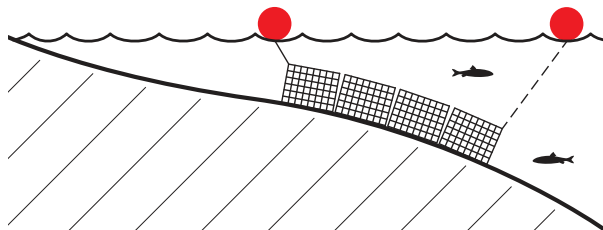
ISOLIERT GESETZTE BODENNETZE

1 Boje von 5 l.



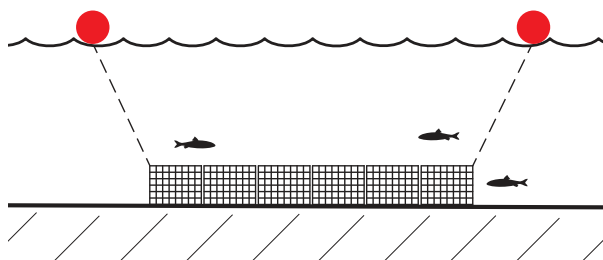
SÄTZE MIT 2 BIS 5 BODENNETZE ODER SOLCHE, DIE IN WENIGER ALS 20 M TIEFE GESETZT SIND

2 Bojen von 10 l oder mindestens 60 cm hohe Fahnen.



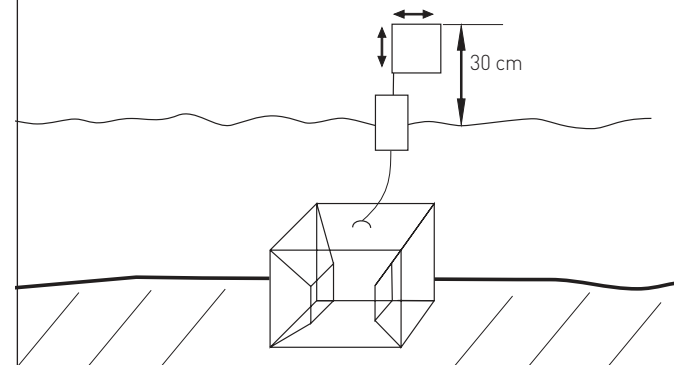
SÄTZE MIT MEHR ALS 5 BODENNETZE

2 Bojen von 20 l oder mindestens 60 cm hohe Fahnen.



FISCHREUSEN

Jede Fischreuse muss mit einer Boje von mindestens 5 l oder einem schwimmenden Kennzeichen, das mindestens 30 cm aus dem Wasser ragt und mit dem Grossbuchstaben «N» gekennzeichnet ist.



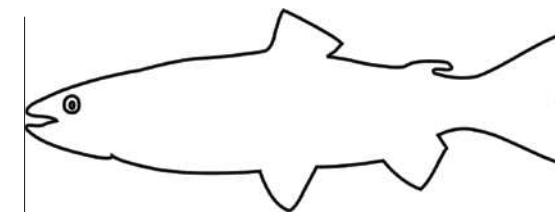
Maximale Länge: 2 m.

Maximale Breite, Höhe oder Durchmesser: 1.25 m.

Maximale Tiefe: 39 m.

Jeweils 2 Reusen müssen mit einem Nylonseil mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm verbunden werden.

WIE DER FISCH ZU MESSEN IST



Länge des Fisches = Vom Kopfende bis zum Ende der normal auseinandergefalteten Schwanzflosse.